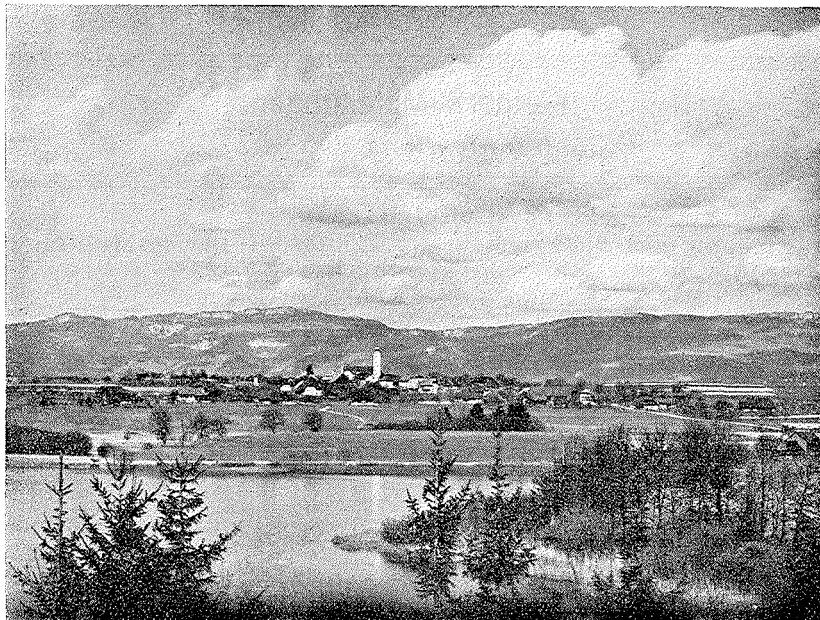




### **Der Burgäschisee.**

Von diesem See war schon wiederholt die Rede in unserem „Ornithologischen Beobachter“. Schon oft sind interessante Beobachtungen aus dem Gebiet desselben veröffentlicht worden. Dass der stille See gefährdet ist, war durch den Artikel des Hrn. Dr. PAUL BORN<sup>1)</sup> zu erfahren. Wir stehen durchaus nicht auf dem Standpunkt, dass wir einen jeden Ort als „gefährdet“ betrachten, wenn in seiner Nähe gebaut wird, wenn sich an ihm und um ihn Menschen ansammeln, die geniessen wollen. Es kommt nur darauf an in welcher Weise dies geschieht. Zudem handelt es sich hier um ein derart kleines Objekt, dass das Naturleben durch eine grosse Ansammlung von Menschen einfach zerstört wird. Der Burgäschisee verliert seinen Reiz vollständig, wenn er nicht mehr einsam zwischen seinen Schilfwänden und Baumgruppen träumt. Auch das reiche Vogelleben wird so leicht verdrängt. Ueber letzteres habe ich einmal anderwärts etwas berichtet<sup>2)</sup>. Neuerdings haben verschiedene Vereinigungen, an der Spitze die solothurnische Naturschutzkommission (Präsident Hr. G. HAFNER), darunter auch der Schweizer. Bund für Naturschutz



**Der Burgäschisee, von Süden aus gesehen.**

(Phot. von F. Gyssax, Herzogenbuchsee.)

<sup>1)</sup> Naturschutz am Burgsee, O. B., XXI. Jahrg., Juli 1924, S. 157-159.

<sup>2)</sup> Albert Hess, Von drei bernischen Moränenseen, Bern 1912.

und unsere Gesellschaft durch eine Eingabe an die Regierungen der Kantone Solothurn und Bern um den Schutz des Seeleins gebeten.

Was uns veranlasst, hier auf den Gegenstand zu sprechen zu kommen, ist vor allem Dankespflicht.

Im „Geograph. Lexikon der Schweiz“, Neuenburg 1902, heisst es vom Burgäschisee, „(Kt. Bern und Solothurn) 470 m. Kleiner See, 12 ha Fläche; 3 km süd. Herzogenbuchsee. Eigentum der berner Gemeinde Seeberg und der solothurner Gemeinde Aeschi. Pfahlbauten aus der Steinzeit.“

Mit den Eigentumverhältnissen hat es aber inzwischen geändert. Die Gemeinden haben ihre Rechte an Private verkauft. Diese haben, weil den Eigentümern das Fisch- und Schifffrecht zukommt, weitere Miteigentümer zugelassen. So kommt es, dass jetzt kaum mehr richtig Ordnung gehalten werden kann auf dem Seelein. Es sind zu viele Eigentümer und dieselben konnten sich bisher nicht über ein einheitliches Vorgehen verständigen. Nunmehr ist unsere Schweizer. Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz Miteigentümerin geworden und zwar dank dem hochherzigen Entgegenkommen von Frau Dr. GREPPIN in Locarno, der Gemahlin unseres verstorbenen Vorstandsmitgliedes Dr. L. GREPPIN in Solothurn und Herrn C. VON ROLL in Tour-de-Peilz, die ihre Anteile am See unserer Gesellschaft geschenkt haben.

Die S. G. V. V. dankt den Gebern auf das herzlichste und es freut uns ganz besonders, dass dadurch unser verehrter Dr. GREPPIN gewissermassen ein Denkmal erhalten hat.

Albert Hess.



### Nachrichten.

**Eingabe des Schweizer. Landeskomitees für internationalen Vogelschutz an die Kantonsregierungen.** Dieselbe hat in verschiedenen Kantonen Anlass zur Aeusserung gegeben. Die Kantone Schwyz und Uri haben u. W. die dortigen Naturschutzkommissionen in Sachen begrüsst. Hr. M. OECHSLIN in Altdorf hat der Urnerregierung eine längere Eingabe zugestellt.

Von Schwyz und Genève sind Antworten eingegangen, die wir hier wiedergeben :

„No. 228

Schwyz, den 13. Febr. 1926.

*Landammann und Regierungsrat des Kantons Schwyz*  
an das Schweiz. Landeskomitee des Intern. Vogelschutzes.

Herrn Präsident A. Hess

in BERN.

Hochgeehrte Herren!

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat mit Interesse Kenntnis genommen von Ihrer Zuschrift vom 1. Februar 1926, in welchem Sie dem Wunsche Ausdruck geben, es möchte bei der Anpassung der kantonalen Bestimmungen über Jagd- und Vogelschutz an das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 auf die Hegung der freilebenden Vogelwelt Bedacht genommen werden.

Wir werden angesichts der neuen Bestimmungen in der Lage sein, unsere Jagdverordnung zu revidieren, und dem Kantonsrat des Kantons Schwyz in einer der nächsten Sitzungen eine Vorlage zu unterbreiten. Wir geben Ihnen die Zu-